



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 2013

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	10. 1. 2013	Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge	98
		RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	21. 2. 2013	Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)	98
2370	21. 2. 2013	Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	99
		Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
7126	25. 2. 2013	Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen	101
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	20. 2. 2013	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	102
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
8111	19. 2. 2013	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“	109

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
06.03.2013	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin	110

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2051

Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
413 – 60.27.02 (6344) –
v. 10.1.2013

Der RdErl. des Innenministers v. 4.9.1980 (MBI. NRW. S. 2123), zuletzt geändert durch RdErl. vom 27.8.2003 (MBI. NRW. S. 1052), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„SAR-Bereichssuchstelle für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW).“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1, erster Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:
„dem LZPD NRW als SAR-Bereichssuchstelle,“
 - b) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
„2.2
Das LZPD NRW unterrichtet umgehend
– die SAR-Leitstelle Münster,
– die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU),
– die DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH (FS-Regionalstelle) und
– die als Luftfahrtbehörde zuständige Bezirksregierung Düsseldorf oder Münster.“

Flugunfälle ausländischer Luftfahrzeuge teilt das LZPD NRW außerdem der zuständigen ausländischen Vertretung mit.“

3. Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:
„3.6
Bei größeren Schadenslagen richten sich die polizeilichen Maßnahmen nach dem Landesteil NRW zur PDV 100 (VS-NfD) Teil I „Einsatzleitlinie- Einsatz der Polizei bei Anschlägen, Gefahr von Anschlägen, Größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen“ (VS-NfD).“
4. Nummer 4.2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV), die Bezirksregierungen Düsseldorf oder Münster sowie die Luftfahrtbehörde des jeweiligen Landes, dem die luftrechtliche Aufsicht über den Halter des von dem Unfall betroffenen Flugzeuges obliegt, sind berechtigt, an der Untersuchung teilzunehmen.“
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1, Satz 1, wird wie folgt gefasst:
„Das LZPD NRW unterrichtet sofort nach Eingang einer Flugunfallmeldung die SAR-Leitstelle Münster.“
 - b) Nummer 5.3 wird wie folgt gefasst:
5.3
„Hinweise für das Verhalten am Unfallort (z.B. Beachtung der technischen Anweisungen für die Befreiung der Besatzung aus Kabine und Schleudersitz, Verbot des Rauchens und Gewährleistung einer weiträumigen Absperrung) gibt die Broschüre „Hilfe bei Flugunfällen“ des General Flugsicherheit in der Bundeswehr.“

2370

Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010-63/13
vom 21.2.2013

1

Rechtsgrundlagen, kein Rechtsanspruch

Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Bestimmungen und, soweit darauf verwiesen wird, der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) in der jeweils geltenden Fassung bewilligt. Auf die Bewilligung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

2

Fördergegenstand

Zweck der Förderung ist es, an Standorten von staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für die dort Studierenden Wohnheimplätze zu schaffen.

Gefördert werden Baumaßnahmen, durch die Wohnheimplätze neu geschaffen werden

- a) in neuen selbständigen Gebäuden (Neubau),
- b) durch Erweiterung (Anbau, Aufstockung) von Gebäuden oder
- c) durch Änderung (Umbau mit wesentlichem Bauaufwand) von bestehenden Studentenwohnheimen oder von Gebäuden, die bisher nicht Wohnzwecken dienen oder dienen.

3

Grundsätze der Förderung

3.1

Städtebauliche Qualitäten und Barrierefreiheit

Wohnheime für Studierende dürfen nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen zu den städtebaulichen Qualitäten gemäß Anlage 1 WFB Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 und zur Barrierefreiheit gemäß Anlage 1 WFB Nummer 1.2 erfüllt sind. Abweichend von Nummer 1.1.1 Anlage 1 WFB dürfen auch Wohnheime auf Grundstücken gefördert werden, die planungsrechtlich als Sonderbaufläche oder Sondergebiet für Universitäten/Hochschulen ausgewiesen sind. Nummer 3 der Anlage 1 WFB gilt entsprechend.

3.2

Anzahl der Wohnheimplätze

Gefördert werden nur Gebäude mit maximal 60 Wohnheimplätzen für Studierende an einem Hauseingang. Dabei zählen Wohnheimplätze für zwei Personen doppelt.

3.3

Wohnqualität

Wohnheimplätze für die Studierenden sind wie folgt auszustatten:

Individualwohnheimplatz

Individualwohnheimplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, einen Sanitärraum und eine Kocheinrichtung erhalten. Der Wohnschlafraum zur Nutzung einer Person soll die Größe von 14 Quadratmetern nicht unterschreiten.

Wohnheimplätze für zwei Personen

Wohnheimplätze für zwei Personen sind mit einem Vorraum, ausgestattet mit Kocheinrichtung und einem Essplatz für zwei Personen, zwei Wohnschlafräumen von je mindestens 14 Quadratmetern und einem Sanitärraum zu errichten.

Zusätzliche Räume

Für jedes Wohnheim sind außer den Wohnheimplätzen ein oder mehrere Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt für die Bewohner vorzusehen. Deren Gesamtfläche soll

insgesamt mindestens 1 Quadratmeter pro Wohnheimplatz betragen. Zusätzlich sind in jedem Wohnheim Wasch- und Trockenräume in angemessener Größe vorzuhalten.

4

Art und Umfang der Förderung

Gewährt wird – gestaffelt nach dem Mietniveau der Gemeinde, in der das Studentenwohnheim steht – eine Förderpauschale in Höhe von

a) pro Individualwohnheimplatz:

1	2	3
in Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	26.250 Euro	21.000 Euro
M 2	31.250 Euro	24.750 Euro
M 3	38.750 Euro	30.250 Euro
M 4	42.500 Euro	33.125 Euro

b) pro Wohnheimplatz für zwei Personen:

1	2	3
in Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	47.500 Euro	37.000 Euro
M 2	57.500 Euro	44.500 Euro
M 3	72.500 Euro	55.500 Euro
M 4	80.000 Euro	61.250 Euro

Das jeweilige Mietniveau einer Gemeinde ergibt sich aus der Tabelle 1 im Anhang zu den WFB.

Bei nachfolgenden platzbezogenen Vorgaben zählt ein Wohnheimplatz für zwei Personen jeweils doppelt (pro Nutzer).

Neben der Förderpauschale pro Wohnheimplatz können Zusatzdarlehen entsprechend Nummern 2.5.2.2 WFB (Aufzüge), 2.5.2.6 WFB (Passivhausstandard), 2.5.3 WFB (städtebaulicher Mehraufwand) und Nummer 4 WFB (Aufbereitung von Brachflächen) gewährt werden.

5

Belegungsbindung

Die geförderten Wohnheimplätze sind für die Dauer von 15 oder wahlweise von 20 Jahren an Studierende zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenzen nach § 13 Absatz 1 WFNG NRW in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt. Für Objekte in Gemeinden der Mietniveaus M 3 und M 4 kann davon abweichend eine Belegungsbindung von bis zu 25 Jahren festgelegt werden. Von der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins kann nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle abgesehen werden.

6

Höchstzulässige Miete pro Wohnheimplatz

6.1

In der Förderzusage darf pro Wohnheimplatz für den Zeitraum der Belegungsbindung höchstens eine monatliche Nettokaltmiete (Bewilligungsmiete) festgelegt werden, die nachfolgende Beträge nicht überschreitet:

Für Objekte in Gemeinden mit Mietniveau

M 1: 100 Euro

M 2: 110 Euro

M 3: 130 Euro

M 4: 145 Euro.

In den Städten Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster beträgt die Nettokaltmiete höchstens 160 Euro pro Wohnheimplatz.

Bei Wohnheimplätzen im Passivhausstandard (Nummer 1.7 Anlage 1 WFB) darf höchstens eine Miete festge-

legt werden, die die Miete nach Satz 1 und 2 pro Wohnheimplatz um 7,50 Euro übersteigt.

Der Verfügungsberechtigte hat sich im Antrag und im Darlehensvertrag zu verpflichten, im Mietvertrag für den Wohnheimplatz höchstens eine Nettokaltmiete zu vereinbaren, die die in der Förderzusage festgelegte Nettokaltmiete (Bewilligungsmiete) zuzüglich einer Erhöhung um 1,5 v. H. bezogen auf die Bewilligungsmiete für jedes Jahr seit Bezugsfertigkeit nicht übersteigt.

6.2

Im Falle der Erstausrüstung mit Einbaumöbeln darf pro Wohnheimplatz zusätzlich ein Möblierungszuschlag von höchstens 20 Euro monatlich erhoben werden.

6.3

Neben der Nettokaltmiete und dem Möblierungszuschlag darf der Verfügungsberechtigte eine Betriebskostenpauschale und eine Heizkostenpauschale nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen. Auf Antrag können weitere mietvertragliche Nebenleistungen nach Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums in der Förderzusage zugelassen werden.

7

Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Die Zweckbindung (Miete und Belegung) beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit aller Wohnheimplätze folgt und endet mit Ablauf von 15, 20 oder wahlweise 25 Jahren. Wird das Darlehen ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnheimplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt der Beendigung des bestehenden Mietverhältnisses.

8

Rechtsnachfolger

Die Bindungen nach Nummern 5 und 6 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers.

9

Darlehensbedingungen

Es gelten die Darlehensbedingungen, die Auszahlungsbedingungen und das Auszahlungsverfahren bei der Förderung für Mietwohnungen gemäß Nummern 7.1, 7.5 und 8 WFB entsprechend. Abweichend von Nummer 7.1 WFB beträgt der Tilgungssatz 2 v. H.

10

Anwendbarkeit der Wohnraumförderungsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Förder- und Finanzierungsgrundsätze nach Nummern 1 und 9 WFB und die Verfahrensregeln nach Anlage 2 WFB entsprechend.

11

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 21. Februar 2013 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zugrunde zu legen.

– MBl. NRW. 2013 S. 98

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010-65/13 – vom 21. 2. 2013

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.1.2012 (MBl. NRW. S. 48), wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit nachfolgend § 13 Abs. 1 WFNG NRW zitiert ist, gelten folgende mit RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.11.2012 (MBL NRW. S. 714) dynamisierten Einkommensgrenzen:

1-Personenhaushalt 18.010 Euro

2-Personenhaushalt 21.710 Euro

Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.980 Euro

Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz 640 Euro.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kriterien für die Zuteilung von Fördermitteln an die Bewilligungsbehörden ergeben sich aus dem Wohnraumförderungsprogramm.“

2.

In Nummer 1.6.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Studentenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts gilt abweichend von Satz 1 Buchstabe a eine Eigenleistung von 10 v. H. als angemessen.“

3.

In Nummer 1.6.3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen gilt abweichend von Satz 4 Buchstabe c für die Fremdmittel eine Mindesttilgung von 2 v. H., wenn der Fremdmittelzins 4 v. H. nicht übersteigt.“

4.

Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Objekte in Gemeinden der Mietniveaus M 3 und M 4 kann davon abweichend eine Belegungsbindung von bis zu 25 Jahren festgelegt werden.“

b) Im letzten Satz wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5.

Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	4,05 Euro	5,15 Euro
M 2	4,45 Euro	5,55 Euro
M 3	5,10 Euro	5,95 Euro
M 4	5,75 Euro	6,65 Euro

b) In Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt folgender Satz eingefügt:

„Für Wohnungen in den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster darf höchstens eine monatliche Miete von 6,25 Euro (Einkommensgruppe A) und 7,15 Euro (Einkommensgruppe B) pro Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt werden.“

c) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „Nummer 2.4.3“ durch die Angabe „Nummern 2.4.3 und 2.4.4“ ersetzt.

d) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „Entgelt für Kucheneinbauten in Studentenwohnungen oder“ gestrichen.

6.

Nach Nummer 2.4.3 wird folgende Nummer 2.4.4 eingefügt:

„2.4.4 Möblierungszuschlag

Bei der Förderung von Mietwohnungen für Studierende, die mit Einbaumöbeln ausgestattet sind, darf neben der Miete eine monatliche Pauschale von bis zu 20 Euro pro Wohnung vereinbart werden.“

7.

In Nummer 2.5.1.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	850 Euro	365 Euro
M 2	1 050 Euro	520 Euro
M 3	1 350 Euro	790 Euro
M 4	1 500 Euro	965 Euro

8.

In Nummer 2.5.1.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

1	2	3
Gemeinden mit Mietniveau	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
M 1	640 Euro	275 Euro
M 2	790 Euro	390 Euro
M 3	1 010 Euro	590 Euro
M 4	1 125 Euro	725 Euro

9.

Nummer 2.5.2.2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „errichtet,“ die Wörter „der oder die den Anforderungen der Nummer 4.3.5 DIN 18040-2 entsprechen,“ eingefügt, die Angabe „2 100“ wird durch die Angabe „2 500“ und die Angabe „46 200“ wird durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

In Satz 2 werden die Angabe „3 000“ durch die Angabe „3 300“ und die Angabe „60 000“ durch die Angabe „65 000“ ersetzt.

10.

In Nummer 2.6 werden die Wörter „Nummer 2.3.1 Satz 4“ durch die Wörter „Nummer 2.3.1 Satz 5“ ersetzt.

11.

In Nummer 2.8 vorletzter Satz wird die Angabe „20-jährigen“ durch die Wörter „20- oder 25-jährigen“ ersetzt und nach der Angabe „16“ die Angabe „bzw. 21“ eingefügt.

12.

Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Neubaus“ durch die Wörter „der Neuschaffung“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Gemeinden mit hohem Bedarfsniveau bedarf es keiner Verringerung der Wohnfläche.“

13.

In Nummer 4.7 Satz 2 werden die Wörter „Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt durch „Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“.

14.

In Nummer 5.2 wird nach dem Wort „Einkommensgrenze“ die Angabe „des § 13 Absatz 1 WFNG NRW“ eingefügt.

15.

In Nummer 5.7 Satz 4 werden die Angabe „740“ durch die Angabe „755“, die Angabe „955“ durch die Angabe „975“ und die Angabe „240“ durch die Angabe „245“ ersetzt.

16.

Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1, Satzteil nach dem Doppelpunkt und Satz 2 werden durch folgenden Text ersetzt:

„Für die Dauer der Zweckbindung ist das Baudarlehen

- a) bei der Förderung von Mietwohnungen in Gemeinden der Mietniveaus 1 und 2 mit 0,5 v. H.;
- b) bei der Förderung von Mietwohnungen in Gemeinden der Mietniveaus 3 und 4 mit 0 v. H. bis zum Ablauf des 10. Jahres, danach mit 0,5 v. H.;
- c) bei der Förderung von Mietwohnungen gemäß Nummer 2.8 mit 0 v. H. für die Einkommensgruppe A bzw. 1,1 v. H. für die Einkommensgruppe B bis zum Ablauf des 10. Jahres, danach mit 0,5 v. H. für die Einkommensgruppe A bzw. mit 1,6 v. H. für die Einkommensgruppe B

zu verzinsen.

Nach Ablauf der Zweckbindung wird das Baudarlehen marktüblich verzinst.“

- b) Im neuen Satz 8 werden nach der Angabe „4.2.2“ die Wörter „oder nach Nummer 4.2.1 im Zusammenhang mit der Förderung von Objekten in Gemeinden des Mietniveaus 4“ eingefügt.

17.

In Nummer 10.1 wird die Angabe „19. Januar 2012“ durch die Angabe „21. Februar 2013“ ersetzt.

18.

Der Nummer 10.2 wird folgender Text angefügt:

„Für Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die in der Zeit vom 19. Januar 2012 bis einschließlich 21. Februar 2013 gestellt worden sind, gelten diese Bestimmungen in der Fassung vom 27. Januar 2011, zuletzt geändert am 19. Januar 2012.“

19.

Anlage 1 Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In den Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster können abweichend von Satz 1 Buchstaben c und d Gebäude mit nicht mehr als 5 Vollgeschossen und einer städtebaulichen Dichte, die sich an einer Geschossflächenzahl von 1,2 orientiert, gefördert werden.“

- b) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Wohnungen“ die Wörter „(30 Wohnungen bei Bauvorhaben mit 5 Vollgeschossen)“ eingefügt.

20.

In Anlage 1 Nummer 1.1.3 wird Satz 2, 1. Halbsatz wie folgt geändert:

Die Angabe „von 1,0“ wird gestrichen.

Nach der Angabe „Nummer 1.1.2 Buchstabe d)“ wird die Angabe „oder Nummer 1.1.2 Satz 3“ eingefügt.

21.

Anlage 1 Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „leicht auffindbar und“ gestrichen und der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst: „Nummer 4.2.3 DIN 18040 Teil 2, soweit die barrierefreie Erreichbarkeit präzisiert wird“.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:
„Wohnungstüren in Außenfassaden (Balkon- und Terrassentüren, Wohnungseingangstüren) dürfen zur Herstellung der Luftdichtigkeit mit Türanschlägen von bis zu 2 cm ausgestattet werden. Wird kein Aufzug eingebaut, sollen die Treppenhäuser so gestaltet werden, dass die Wohnungen mindestens durch nachträgliche Baumaßnahmen, in der Regel durch Ein- oder Anbau eines Aufzugs, stufenlos erreichbar gemacht werden können (Nachrüstbarkeit). Die

Nachrüstbarkeit muss planerisch nachgewiesen werden. In Häusern ohne Aufzug müssen die Treppen die Anforderungen nach Nummer 4.3.6.2 DIN 18040 Teil 2 erfüllen und eine nutzbare Treppenbreite von mindestens 120 cm und Bewegungsflächen auf Zwischenpodesten von mindestens 120 x 120 cm aufweisen. Davon unberührt einzuhalten sind die Anforderungen an die Breiten und Bewegungsflächen der übrigen Erschließungsbereiche (siehe insbesondere Nummer 4.1 und Nummer 4.3.2 DIN 18040 Teil 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.1 Satz 1 Buchstabe d).“

22.

In Anlage 1 Nummer 1.4.1 Satz 4 werden nach dem Wort „Quadratmeter“ die Wörter „bzw. 24 Quadratmeter bei Appartements für Studierende“ eingefügt.

23.

In Anlage 1 Nummer 2.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewilligungsbehörde“ die Wörter „für ein vergleichbares Objekt“ eingefügt.

24.

In Anlage 1 Nummer 3.2 wird der letzte Satz aufgehoben.

25.

In Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 5 werden die Angaben „22,60“ und „26,70“ durch die Angaben „23,00“ und „27,20“ ersetzt.

26.

Nach Anlage 2 Nummer 1.5.5 wird folgende Nummer 1.5.6 eingefügt:

„1.5.6 In die Förderzusage ist folgender Hinweis aufzunehmen: Die Förderzusage wird unter Hinweis auf den Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21EU) erteilt. Nach den Regeln des sogenannten Almunia-Pakets ist die Soziale Wohnraumförderung in Nordrhein–Westfalen einschließlich ihrer Förderprogramme als Teil der Daseinsvorsorge beihilferechtlich zulässig und von einer vorherigen Notifizierung bei der Kommission freigestellt.“

27.

In Anlage 2 Nummer 2.2.2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Studentenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts.“

– MBl. NRW. 2013 S. 99

7126

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 14-38.07.01 – 3.3 –
v. 25.2.2013

I.

Auf Grund des § 18 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) (Glücksspielstaatsvertrag) i.V. mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW –) vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 524) wird Lotterieveranstalten im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
3. bei denen das Spielkapital (=Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages bzw. gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

III.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S.393), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII – 4 – 43.00 –
v. 20.2.2013

1

Zuwendungszweck

1.1

Präambel

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MKULNV NRW) hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen in dem Programm progres.nrw gebündelt. Teil dieses Programms ist die Richtlinie progres.nrw – Markteinführung. Ziel des Programms ist es, die Markteinführung der vielen anwendbaren Techniken zur Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und der rationellen Energieverwendung zu beschleunigen, um somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen zu leisten. Dabei sollen die Anlagentechniken in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VVG zur LHO).
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung), ABl. L 318 vom 17. 11. 2006, S. 17.
- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3.
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 (De-minimis-Verordnung).

1.3

Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die Errichtung folgender Maßnahmen und Anlagen:

2.1

Wohnungs Lüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung

- 2.2
Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme
- 2.3
Thermische Solaranlagen
- 2.4
Photovoltaikanlagen (nur als Multiplikatoranlagen)
- 2.5
Wasserkraftanlagen
- 2.6
Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse
- 2.7
Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage
- 2.8
Hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung bis 20 kW_{el}
- 2.9
Besondere Energiespeichersysteme (basierend auf Wärme, Kälte, Gas)
- 2.10
Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden
- 2.11
Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el})
- 2.12
Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung
- 2.13
Wohngebäude im Passivhausstandard inkl. Lüftungsanlagen
- 2.14
Wohngebäude im 3-Liter-Haus Standard inkl. Lüftungsanlagen
- 2.15
Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht
- 2.16
Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte.
- Detaillierte Angaben zu den einzelnen Fördergegenständen befinden sich unter Nr. 6 und der Anlage I dieser Richtlinie sowie den dazugehörigen Antragsvordrucken.
- 3**
Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind:
- 3.1
Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der AGVO, die ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Nordrhein Westfalen haben.
- 3.2
Gemeinden, Gemeindeverbände, soweit sie als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit auftreten.
- 3.3
Gemeinden, Gemeindeverbände, die an einem offiziellen Programm zur Aufstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes teilnehmen.
- 3.4
Gemeinden, die als Teilnehmer des European Energy Award (EEA) auftreten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde noch nicht begonnen wurde.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung, noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsbehörde vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

4.5

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.6

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

4.7

Einem Unternehmen, das eine Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Für Antragsteller nach 3.1 der Richtlinie wird keine Förderung gewährt, wenn die Zuwendung weniger als 350,- € je Vorhaben (Bagatellgrenze) beträgt.

5.3

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Anlage I dieser Richtlinie.

5.4

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen staatlichen Zuwendungen kumulierbar, soweit sie nicht aus Programmen des Landes NRW stammen.

5.5

Für Antragsteller darf die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.6

Für Unternehmen als Antragsteller ist zu beachten, dass die nach europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Regel). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen.
- Sollte die vorgenannte De-minimis-Grenze übertroffen werden, ist eine Förderung nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemein-

samen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) möglich.

- Dieses gilt allerdings nicht für die Fördergegenstände 2.6 und 2.10 dieser Richtlinie.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.1, 2.2, 2.9, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.16 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 21 AGVO.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.8 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 22 AGVO.
- Für die Fördergegenstände der Nrn. 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 23 AGVO.
- Für den Fördergegenstand der Nr. 2.15 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 24 AGVO, wonach u. a. eine Förderung möglich ist, wenn die Studie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Investitionen steht:
- Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder erneuerbare Energien oder Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher den Umweltschutz verbessern.

5.7

(nur für Unternehmen)

Investitionsmehrausgaben nach AGVO sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage gemäß Art. 18 Nr. 6 b AGVO anfallen.

5.8

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für fabrikneue Anlagen- und Komponententeile, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Sie müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung

Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung benötigen für den Betrieb eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT); vgl. Bauregelliste B Teil 2, Lfd. Nr. 1.2.4.

Für Bestandsbauten gilt:

- raumweise betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 65 % aufweisen,
- zentral betriebene Geräte müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 80 % aufweisen,
- der Höchstwert der spezifischen, auf die Wärme übertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (HT') nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) darf um höchstens 0,15 W/m²K überschritten werden.

Für Neubauten gilt:

- der Jahresprimärenergieaufwand muss zum Zeitpunkt des Bauantrags mindestens der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) ohne Einbeziehung des geplanten Lüftungsgerätes entsprechen,
- der Wirkungsgrad der Geräte muss mindestens 80 % aufweisen.

Der Nachweis über den jeweiligen Wirkungsgrad ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (z.B. des TZWL, Europäisches Testzentrum für Wohnungslüftungsgeräte) zu erbringen.

Mittels einer Luftdichtigkeitsmessung nach DIN 4108-7 i. V. m. DIN EN 13829 ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes, bezogen auf den n50-Wert bei Neubauten höchstens das 1,5-fache und bei Bestandsbauten das 2,0 fache pro Stunde beträgt.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.2

Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.3

Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EE-WärmeG dienen.

Der Mindestenergieertrag pro Kollektor muss 525 kWh/m²a nachweislich betragen. Der Nachweis ist durch ein unabhängiges Prüfinstitut (TRNSYS-Simulationsrechnung) zu erbringen.

Die Kollektoren müssen nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein.

Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein.

Die geförderte Anlagengröße beträgt für:

- EFH min. 9 m² bis max. 20 m²,
- MFH min. 9 m² bis max. 20 m² pro Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit,
- Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme min. 20 m² bis max. 1.000 m².

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.4

Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlagen

Jeder Zuwendungsempfänger erhält unabhängig vom Standort und der Anlagengröße nur einen Zuwendungsbescheid in einem Kalenderjahr.

An jedem Standort werden Photovoltaikanlagen (auch unterschiedlicher Antragsteller) nur bis zu einer Gesamtleistung von maximal 10 kWp gefördert. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zählen bereits früher bezuschusste Anlagen mit.

Die Photovoltaikmodule müssen nachweislich über ein Qualitätszertifikat gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPRA“) verfügen.

Unter „Multiplikatoranlagen“ werden i. d. R. folgende Anlagen verstanden:

- Anlagen auf/an Passivhäusern, 3-Liter-Häusern,
- Anlagen auf Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder karitativen Einrichtungen,
- Anlagen im Rahmen des Programms „50 Solarsiedlungen in NRW“ oder „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“,
- Anlagen in Verbindung mit dem Programm „REGIONALE“,
- Anlagen mit innovativen Systemen, (mind. 25 % zusätzliche Ertragssteigerung gegenüber vergleichbaren Systemen),
- fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen.

(Die Photovoltaikmodule müssen in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Außenfassade des Gebäudes darstellen).

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.5

Wasserkraftanlagen

Die Förderung zur Errichtung von Wasserkraftanlagen ist beschränkt auf max. 1.000 kW_{el} Leistung.

6.6

Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse

Je Gebäude kann nur eine Wärmeübergabestation/ein Hausanschluss gefördert werden.

Die bereitgestellte Wärme muss:

zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder

- a) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- c) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.
- d) Unternehmen sind nur über das Förderprogramm *progres.nrw*, Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.7

Biomasseanlage in Verbindung mit einer solarthermischen Anlage

Gefördert werden:

- Pelletkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Holzhackschnitzelkesselanlagen mit Pufferspeicher,
- Scheitholzkelanlagen mit Pufferspeicher.

Die Anlage muss mit einem ausreichend dimensionierten Warmwasserspeicher versehen sein.

Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

6.8

KWK-Anlagen

KWK-Anlagen müssen nachweislich hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG Anhang III des Europäischen Parlaments des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/94/EWG sein.

Unternehmen sind nur über das Förderprogramm *progres.nrw*, Programmbereich KWK antragsberechtigt.

6.9

Energiespeichersysteme

Gefördert werden:

- besondere Wärme- und Kältespeicher wie z.B. Latentwärmespeicher, Eisspeicher,
- Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden.

6.10

Wärmenetze

Die bereitgestellte Wärme muss:

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.11

Effizienzsteigerung von Biogasanlagen

Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogasanlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlagen zusätzlich elektrisch nutzen (bis 600 kW_{el} inkl. der Effizienzsteigerung).

Für die Berechnung der leistungsbezogenen Antragsberechtigung muss der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl kleiner gleich 600 kW_{el} betragen.

Die dem Gasmotor nachgeschaltete Anlage muss einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 10 % bezogen auf die Abgaswärme erreichen.

Der elektrische Eigenbedarf der nachgeschalteten Anlage darf 25 % der elektrischen Leistung des Moduls nicht überschreiten.

6.12

Besondere Anlagen

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

6.13

Passivhaus-Standard

Der Passivhaus-Standard wird dann erreicht, wenn ein sehr guter Wärmeschutz mit U-Werten von opaken Bauteilen von unter 0,15 W/m²K und von transluzenten Bauteilen (z.B. Fenster) einschließlich Rahmen von unter 0,8 W/m²K und eine Zu/Abluftanlage mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung zu einem Heizwärmebedarf Q_H kleiner als 15 kWh/m²a führen und ein separates Heizsystem überflüssig machen. Der Jahresprimärenergiebedarf Q_P für Heizung, Warmwasser und Hilfsstrom darf nicht mehr als 40 kWh/m²a Gebäudenutzfläche AN betragen.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtheitsmessung nach DIN 4108-7 i. V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 0,6 fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der Passivhausstandard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.14

3-Liter-Haus-Standard

Der 3-Liter-Haus-Standard orientiert sich an dem Passivhausstandard. Wegen des höheren Heizwärmebedarfs von max. 35 kWh/m² a wird jedoch eine konventionelle Heizungsanlage benötigt.

Die Luftdichtigkeit des Gebäudes ist durch eine Luftdichtheitsmessung nach DIN 4108-7 i. V.m. DIN EN 13829 nachzuweisen. Der n50-Wert darf höchstens das 1,0 fache pro Stunde betragen.

Die Anforderungen an das Lüftungsgerät ergeben sich aus den Bestimmungen gem. Nr. 6.1 dieser Richtlinie.

Der 3-Liter-Haus-Standard ist durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) zu bescheinigen.

6.15

Studien

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

6.16

Messtechnik

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

7

Zuwendungsverfahren

7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Je Vorhaben ist ein Antragsvordruck zu verwenden.

7.2

Antragsvordrucke sind erhältlich bei Nordrhein–Westfalen direkt – dem Bürger- und ServiceCenter NRW unter

- der Telefonnummer: 0211 837 1001
- der E-Mail-Adresse: nrwdirekt@nrw.de
- im Internet unter: www.nrwdirekt.de
www.bra.nrw.de

7.3

Anträge können im Zeitraum zwischen dem 4. Februar und dem 5. November eines jeden Kalenderjahres bei der

Bewilligungsbehörde gestellt werden. Vorher bzw. nachher eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

7.4

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig.

7.5

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme realisiert, bzw. die Anlage betriebsbereit sein muss, beträgt i.d.R. zwölf Monate. Innerhalb dieser Frist ist auch der Verwendungsnachweis vorzulegen (**Ausnahme:** anteilig finanzierte Maßnahmen).

7.6

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn dieses schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.

7.7

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für:

- anteilfinanzierte Vorhaben auf Grundlage der Nr. 1.4 der dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (AN-Best-P bzw. ANBest-G),
- Festbetrag finanzierte Vorhaben nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.4.2012 außer Kraft.

ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE I

AV	Antragsvordruck
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
EEWärmeG	Erneuerbare Energien Wärmegesetz
EFH, DHH, RH	Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaushälfte, Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird
Einliegerwohnung	eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss
GewB	Gewerbebetrieb
KWK	Kraft Wärme Kopplung
MFH	Mehrfamilienhaus, Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird
Neubau	bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlußabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden
progres.nrw-KWK	gesondertes Förderprogramm nur für Unternehmen
Prozesswärme	Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen
RL	Richtlinie
Wohnung/ Wohneinheit	eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit bildet, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt
η	Wirkungsgrad

progres.nrw. – Markteinführung 2013						Anlage I zur Richtlinie progres.nrw. 2013
Nr.	Fördergegenstände und Hinweise					Weitere Hinweise
2.1.	Wohnungs-lüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung					AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
	2.1.1 EFH, DHH, RH; MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtheitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %		
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung			
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3.	Thermische Solaranlagen					AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i. S. d. Gewerbeordnung)	90 € pro m²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m² bis max. 20 m² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)			
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m²	die Förderhöhe ist auf 20 m² bis max. 1.000 m² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt			
2.4	Photovoltaikanlagen	500 € pro kW _p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW _{el} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kW _p dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW _p innovative Systeme 1.000 kWh je kW _p			AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	Wasserkraftanlagen	1.000 € pro kW _{el}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €			AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse					AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW	1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK			
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW	1.000 €				
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage					AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein			
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €				
	2.7.3 Scheitholzesselanlage	1.400 €				

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW _{el}						Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw.-KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV RL Nr. 2.8 Nr. 6.8
	2.8.1 ≤ 1 kW	Sockelbetrag 1.500 € für ein kW				plus max. 300 € pro weiteres kW _{el} plus 100 € pro weiteres kW _{el} plus 50 € pro weiteres kW _{el}		
	2.8.2 ≤ 4 kW	Sockelbetrag 1.500 € für ein kW						
	2.8.3 ≤ 10 kW	Sockelbetrag 2.400 € für vier kW						
	2.8.4 ≤ 20 kW	Sockelbetrag 3.000 € für zehn kW						
2.9	Energiespeichersysteme		25 %	Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)			AV RL Nr. 2.9 Nr. 6.9	
2.10	Wärmenetze		15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt			AV RL Nr. 2.10 Nr. 6.10.	
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen.			25 %	bis 600 kW _{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW _{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV R L Nr. 2.11 Nr. 6:11	
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung			40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich		AV RL Nr. 2.12 Nr. 6.12	
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte							
	2.13.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus		Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung			AV RL Nr. 2.13 Nr. 6.13	
	2.13.2 Mehrfamilienhaus (MFH)	3.400 € pro Wohneinheit						
	2.13.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard							
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)							
	2.14.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)		Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzledlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden			AV RL Nr. 2.14 Nr. 6.14	
	2.14.2 MFH	3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)						
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht			80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV RL Nr. 2.15 Nr. 6.15	
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte			80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV RL Nr. 2.16 Nr. 6.16	

8111

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Integrationsprojekten
im Rahmen des Landesprogramms
„Integration unternehmen!“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und
Soziales II A 4 – 3260.44.12
v. 19.2.2013

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX zur Einrichtung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 132 SGB IX.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

2.1

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,

2.3

Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen,

2.4

Kauf, Leasing oder Miete von Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen.

3**Zuwendungsempfangende**

Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX bzw. deren Rechtsträger soweit sie rechtlich unselbstständig sind.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Zuwendungen können gewährt werden zur Einrichtung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für schwerbehinderte Menschen gem. § 132 SGB IX in Nordrhein–Westfalen.

4.2

Der Zuwendungsempfangende muss über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen wird bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, verfügen.

Dem Eigentum sind Erbbaurechte, Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsrechte, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gelten, gleichgestellt.

4.3

Einzelne Bauabschnitte von Bauvorhaben können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich nutzbar ist.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.3

Bemessungsgrundlage

5.3.1

für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Kostengruppen nach DIN 276 (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

5.3.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Grundlage für die Förderung ist der Gebäudewert, der sich aus einem Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgt, ergibt. Sollte in Einzelfällen nur ein Verkehrswertgutachten vorliegen, das sich auf sowohl Gebäude wie Grundstückswerte bezieht, ist nur der auf den Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil) entfallende Teil der Erwerbskosten zuwendungsfähig.

5.3.3

für Maßnahmen nach Nummer 2.4:

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

5.4

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.5

Förderhöhe

Max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen; max. 20.000 € pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen.

Mindestens 20 % der investiven Ausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1

Zweckbindungsfristen

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung. Sie beträgt

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 – 2.3 10 Jahre
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 5 Jahre

7**Verfahren**

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind nach Muster der Anlage 1 an das Integrationsamt des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die zu fördernden Arbeitsplätze liegen als zuständige Bewilligungsbehörde (s. Nr. 7.2.1) zu stellen.

Bei Anträgen für Bauvorhaben sind außerdem die Vorgaben der DIN 276 der Normenliste des Deutschen Instituts für Normung e. V. zu berücksichtigen (siehe Anlage 1 a).

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligung erfolgt nach den jeweils geltenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zur Förderung von Integrationsprojekten gemäß den §§ 132 ff. SGB IX. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Förderantrag die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein–Westfalen einzuholen.

7.2.2

Die berufliche oder ingenieurfachliche Prüfung wird nach Maßgabe der Nr. 6 VV zu § 44 LHO bei den entsprechenden Stellen des Landschaftsverbandes durchgeführt.

7.2.3

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und nachgewiesener Zahlungsleistung (Erstattungsprinzip).

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Muster der Anlage 3 zu erstellen.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.9.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 109

III.**Landeswahlleiterin**

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.04.05 –
v. 6.3.2013

Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 8. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordert die Landeswahlleiterin hiermit gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)* auf, Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen und gibt hierzu folgendes bekannt:

1**Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am **22. September 2013** können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen bei der

Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Inneres und Kommunales

des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5, Zimmer 462
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

bis zum **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)).*

* Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

2**Wahlvorschlagsrecht**

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3**Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten

3.1

den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

3.2

Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber können nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die wählbar sind (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurden und die nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und -bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes (PartG)) in für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind nur Parteimitglieder berechtigt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 12 BWG wahlberechtigt sind.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 BWG). Die Aufstellung der Landeslisten darf frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 28. Juni 2012, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 5 BWG).

4**Vertrauenspersonen**

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG,

§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit

im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste gegenüber der Landeswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit der Landeswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Landeslisten für das Land Nordrhein–Westfalen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen.

5

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste für das Land Nordrhein–Westfalen muss von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein–westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein–Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter – der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 PartG), die im Bereich des Landes Nordrhein–Westfalen liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

6

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am **Montag, dem 17. Juni 2013**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **5. Juli 2013** fest,

6.1

welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,

6.2

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bis zum **9. Juli 2013** möglich (§ 18 Abs. 4a Satz 1 BWG).

7

Unterstützungsunterschriften

Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 2000 nordrhein–westfälischen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen (§ 39 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert, sobald die Landesliste aufgestellt ist (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie in Nordrhein–Westfalen wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung der Landesliste in den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wahlberechtigte können nur eine Landesliste unterzeichnen. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z. B. Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 107a StGB – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung –).

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen (§ 39 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 34 Abs. 6 und 7 BWO):

8.1

in jedem Fall für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber:

8.1.1

Erklärungen nach dem Muster der Anlage 22 der BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine an-

dere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberinnen oder Bewerber gegeben haben,

8.1.2

Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 22 der BWO zu ihrer Parteimitgliedschaft,

8.1.3

Bescheinigungen der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes.

Falls die Person keine Wohnung im Geltungsbereich des BWG innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung.

8.2

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 der BWO und

8.3

die Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern nach dem Muster der Anlage 24 der BWO, dass

8.3.1

die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind,

8.3.2

jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung vorschlagsberechtigt war und

8.3.3

die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

8.4

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist und die nicht vom Erfordernis der Vorlage von Unterstützungsunterschriften nach § 18 Abs. 2 BWG befreit sind, zusätzlich mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 der BWO und für jede unterzeichnende Person eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnortes über die Wahlberechtigung.

9

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber verstorben sind oder die Wahlbarkeit verloren haben. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung / Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 24 Satz 3 BWG).

10

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson

sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 BWG), wenn

10.1

die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

10.2

die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

10.3

bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss bestandskräftig abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

10.4

Bewerberinnen oder Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass die Personen nicht feststehen, oder

10.5

Zustimmungserklärungen und/oder Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen oder Bewerber fehlen.

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 4 BWG).

11

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **26. Juli 2013** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten geladen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

11.1

verspätet eingereicht worden sind oder

11.2

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so kann der Landeswahlausschuss Unterscheidungsbezeichnungen beifügen (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson der Landesliste. Ebenfalls beschwerdeberechtigt – und zwar auch im Falle der Zulassung – ist die Landeswahlleiterin.

12

Bekanntmachung der Landeslisten

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens am **5. August 2013** im Ministerialblatt für das Land Nord-

rhein-Westfalen bekanntgegeben (§ 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

13

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

13.1

Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit

13.2

Anlage 20 – Landesliste

13.3

Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

13.4

Anlage 22 – Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/-innen einer Landesliste

13.5

Anlage 23 – Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste

13.6

Anlage 24 – Versicherung an Eides statt

können bei der Landeswahlleiterin (Anschrift s. Nr. 1) angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) – können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569